

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 258/13 B

L 3 U 226/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 163 U 751/09 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. September 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. "Ohne hinreichende Begründung" ist nicht formell, sondern materiell iS von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (BSG vom 31.7.1975 - 5 BJ 28/75 - SozR 1500 § 160 Nr 5; BSG vom 13.8.2013 - B 2 U 58/13 B). Da sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9), wäre darzulegen gewesen, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind, damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat und die so zu ermittelnden Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind (BSG vom 19.6.2008 - B 2 U 76/08 B - RdNr 7 mwN).
- 3 Die Klägerin legt nur dar, weshalb aus ihrer Sicht eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich gewesen sei. Umstände, durch die sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, ein ergänzendes Gutachten einzuholen, sind der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen. Das LSG ist auch bei einander widersprechenden Gutachten nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen, es sei denn, dass die jeweiligen Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind oder von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder aber Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des jeweiligen Sachverständigen erwecken (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9; s auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 205, 225). Insoweit legt die Klägerin nicht dar, warum das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, ein weiteres neurologisch-psychiatrisch-psychotherapeutisches Sachverständigengutachten wie beantragt einzuholen, da bereits Gutachten auf diesem Fachgebiet - nämlich für Psychiatrie und Psychotherapie des Dr. Bresser vom 16.5.2012 sowie des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. Schlicht vom 20.1.2013 - im Berufungsverfahren eingeholt wurden, in denen das LSG weder schwere Mängel oder Widersprüchlichkeiten noch mangelnde Sachkunde der gehörten Sachverständigen festgestellt hat. Hiervon ausgehend musste es sich auch nicht gedrängt sehen, sein weiteres Sachverständigengutachten auf diesem Fachgebiet einzuholen. Dem LSG ist es auch nicht verwehrt,



ohne Einholung weiterer Gutachten von bereits eingeholten Gutachten abzuweichen (*s Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, RdNr 336; s auch Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG, Teil 2, Sgb 2007, 328, 332*). Die Beweiswürdigung ist mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbar (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 4 Im Übrigen sieht der Senat von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG; *zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

